



## **Update 2021 zur Preisentwicklung für die Verpflegung junger Menschen in stationären und teilstationären Jugendhilfeeinrichtungen im Vergleich zum Verpflegungsaufwand in Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII in Sachsen**

In Sachsen gibt es fünf verschiedene Ansätze für das Ermitteln des Lebensmittelaufwands. Davon haben die Beschlüsse der Kommission nach § 78e SGB VIII die größte regionale Reichweite. Sie binden das Ermessen von acht der dreizehn örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Kommission befasst sich seit vielen Jahren mit der Weiterentwicklung der Lebensmittelpauschale, ohne bisher zu mehrheitsfähigen Beschlüssen zu kommen.

Im Jahr 2015 wurde ein Beschluss zur Anerkennung von zusätzlichen Aufwendungen für die Verpflegung in Kita und Schulen gefasst, dessen teilweise Anrechnung auf die Verpflegungspauschale sich am Modus des Bildungs- und Teilhabepakets orientierte. Der für die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII genutzte Ansatz ist bereits seit dem 01.08.2019 durch das Starke-Familien-Gesetz gegen Kinderarmut veraltet. Für die Sicherung des Existenzminimums ist kein Eigenanteil für das Essen in Kita und Schule mehr erforderlich.

Der Sächsische Landkreistag erklärte Februar 2020, dass kein Veränderungsbedarf gesehen werde. Es sei weder erkennbar und noch nachgewiesen, dass die Pauschale nicht auskömmlich sei. Und die Verhandlungen nach § 78b SGB VIII gäben dazu keinen Anlass.

Seitdem ist die Kommission in der Sache blockiert, denn Beschlüsse erfordern gemeinsame Lösungen. Entwicklungsimpulse können auch aus den Verhandlungen vor Ort kommen.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege hält die Weiterentwicklung der Ansätze auf das bundesweit vorzufindende Niveau von 5,55 EUR bis 7 EUR aus folgenden Gründen für notwendig:

- Die Pauschalen von 2,50 EUR für teilstationäre sowie 4,95 EUR für stationäre Jugendhilfeeinrichtungen aus dem Jahr 2008 stellen die bundesweit niedrigsten Ansätze für den Lebensmittelaufwand in den Basisentgelte nach § 78b SGB VIII dar.
- Die Nahrungsmittelpreise sind seit 1995 um 48 % und von 2008 bis 2020 um 24 % angestiegen, ohne die Verpflegungspauschalen anzupassen. Der reale Einkaufswert ist seit 2008 um knapp ein Viertel reduziert – mit entsprechenden Folgen für die Verpflegung von Kindern und Jugendlichen. Die Lebensmittelpreise entwickelten sich in den letzten Jahren deutlich dynamischer als die meisten anderen Verbraucherpreise. Dies setzt sich im ersten Jahresdrittel bis April 2021 mit weiteren 3,5 % fort.
- Die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts von Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen nach § 39 Abs. 1 SGB VIII soll sich an den Verhältnissen eines mittleren Einkommensniveaus orientieren. Es gibt daher für die Jugendhilfeleistung in stationären Einrichtungen keine Begrenzung auf die Höhe des notwendigen Unterhalts nach § 20 SGB II bzw. § 27 ff. SGB XII. Das dort definierte soziokulturelle Existenzminimum darf keinesfalls unterschritten werden.
- Für einen erheblichen Anteil von Kindern und Jugendlichen in den Jugendhilfeeinrichtungen in Sachsen unterschreiten die geltenden Beschlüsse zum Verpflegungsaufwand das in §§ 20 und 28 SGB II sowie § 27 ff. SGB XII definierte Existenzminimum. Sie sind auch in dieser Hinsicht nicht mehr angemessen und rechtmäßig.
- Im Ergebnis eines Projektes zur gesunden und altersentsprechenden Ernährung in Jugendhilfeeinrichtungen wurden altersbezogene Lebensmittelkörbe nach dem ernährungswissenschaftlichen Konzept der optimierten Mischkost entwickelt. Sie ermöglicht eine nach Altersgruppen und Mahlzeiten differenzierte Kalkulation für eine gesunde und ausgewogene Ernährung von Kindern und Jugendlichen. Aktualisiert auf den Stand 2021 wird sie allen Interessierten zur Verfügung gestellt.

## **Folgende Argumente sprechen für die Anpassung der Lebensmittelpauschalen an die Preisentwicklung:**

### **1. Die unterschiedliche Praxis in Sachsen**

Die Pauschalen für den Lebensmittelaufwand in Jugendhilfeeinrichtungen wurden Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts ausgehandelt und im Jahr 2008 einmal durch Kommissionsbeschluss um 0,35 EUR bzw. 0,20 EUR auf 4,95 EUR für stationäre sowie 2,50 EUR für teilstationäre Einrichtungen erhöht. Eine Kalkulationsgrundlage bzw. eine schlüssige Begründung ihrer Höhe gibt es nicht. Sie wurden in mehr als 25 Jahren nur einmal durch Kommissionsbeschluss gesteigert. In Folge der Preisentwicklung bei den Lebensmitteln und alkoholfreien Getränken verringert sich daher die materielle Basis für die Verpflegung von Kindern und Jugendlichen bis heute. Der reale Einkaufswert, und damit der Umfang und die Qualität der damit zu erwerbenden Lebensmittel, haben sich erheblich reduziert.

Die Pauschalen in Chemnitz, Dresden, dem Landkreis Görlitz und Leipzig sind höher, weil sie zum Teil mehrfach weiterentwickelt wurden. Sie schließen jedoch regelmäßig die Mehraufwendungen der Gemeinschaftsverpflegung in Kita und Schule mit ein, die gegenwärtig mit einer Preisspanne zwischen etwa 3,10 EUR und 4,50 EUR und mehr pro Verpflegungstag kostenwirksam werden.

Neben der Entwicklung der Lebensmittelpreise wirken die Tarifentwicklung sowie die Entwicklung des Mindestlohns kostensteigernd. Kommunale Zuschüsse von Gemeinden zu den Verpflegungspreisen in den Kindertageseinrichtungen in ihrer Trägerschaft sind inzwischen nicht mehr vorzufinden.

### **2. Die Vereinbarungspraxis in den Bundesländern**

Im Ergebnis der Recherche zur bundesweiten Praxis im Jahr 2019 ist festzustellen, dass es in den meisten Bundesländern keine festgelegten Pauschalen für den Lebensmittelaufwand in den Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII gibt. Die Beträge sind Verhandlungsgegenstand.

Die Bandbreite der dafür kalkulierten und vereinbarten Ansätze variiert für stationäre Einrichtungen zwischen 5,50 EUR und mehr als 7 EUR (in einem Bundesland bis 9 EUR für junge Volljährige) sowie für teilstationäre Einrichtungen zwischen 3,50 EUR und mehr als 5 EUR. Diese Werte repräsentieren den Stand des Jahres 2017. Die Preisentwicklung bei den Lebensmitteln beeinflusst nicht pauschal festgelegte Ansätze im laufenden Verhandlungsgeschehen. Die damaligen Verhandlungsergebnisse in anderen Bundesländern entsprachen in etwa der Praxis, die zu dieser Zeit auch in Sachsen häufig für in den Jahren 2016 bis 2018 neu entstandene Unterbringungsformen angewandt wurde. Sie wurden zu dieser Zeit auch von den Landkreisen als angemessen betrachtet, die sich Ende 2019 entschieden gegen eine Erhöhung der deutlich niedrigeren Pauschalen wandten.

### **3. Die Entwicklung der Lebensmittelpreise**

Das Statistische Bundesamt weist für die Jahre 2008 bis 2020 eine Preissteigerung von knapp 23 % für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke sowie von 24 % allein für Nahrungsmittel aus. Zwischen 1995 und 2020 haben sich Lebensmittelpreise um etwa 50% erhöht. Das sind durchschnittlich zwei Prozent pro Jahr. Die Preisdynamik gestaltet sich für einzelne Lebensmittelgruppen unterschiedlich. So entwickelten sich die Preise für Obst seit 2008 um 41 % am höchsten, gefolgt von Speiseöl/-fett mit 39,8 %, Fisch/Fischwaren mit 39,1 % und Fleisch-/Fleischwaren mit 31,3 %. Dagegen verlief die Preisentwicklung in diesem Zeitraum bei hochverarbeiteten Lebensmitteln/Fertigprodukten mit 12,2 %, Zucker und Süßwaren mit 15,2 % sowie alkoholfreien Getränken mit 15,6 % etwas verhaltener. Lebensmittel, die als gesünder gelten, sind häufiger von den stärkeren Preissteigerungen betroffen.

Diese Zahlen zeigen den Verlust des realen Einkaufswerts durch die langfristig unveränderte Verpflegungspauschale. Allein um die 24 % Preissteigerung auszugleichen, hätte die Pauschale für die stationären Einrichtungen zu Beginn des Jahres 2021 bereits 6,14 EUR und für Tagesgruppen 3,10 EUR betragen müssen.

Der Blick auf die gesamte Entwicklung seit Einführung der Lebensmittelpauschalen stellt diesen Widerspruch noch deutlicher heraus. Der Verbraucherpreisindex (2005=100) für Nahrungsmittel entwickelte sich zwischen den Jahren 1996 (74,6) und 2020 (110,4) um insgesamt 35,8 Punkte. Dies entspricht einer durchschnittlichen Preissteigerung um knapp die Hälfte (48 %) während die Lebensmittelpauschalen in diesem Zeitraum nur einmal, im Jahr 2008, um 7,6 % für stationäre sowie um 8,6 % für teilstationäre Jugendhilfeeinrichtungen erhöht wurde. Um den realen Einkaufswert der Pauschalen seit 1996 zu halten, wären heute 6,81 EUR in stationären und 3,40 EUR in teilstationären Einrichtungen anzusetzen.

Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-5-Steller Hierarchie)									
Verbraucherpreisindex für Deutschland (2015=100)									
Verwendungszwecke des Individualkonsums		1996	2008	2015	2020	Differenz 1996-2020	Differenz 2008-2020	Verbraucherpreis- steigerung in % 1996 bis 2020	Verbraucherpreis- steigerung in % 2008 bis 2020
<b>CC13-01</b>	<b>Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke</b>	<b>75,40</b>	<b>89,20</b>	<b>100</b>	<b>109,70</b>	<b>37,10</b>	<b>20,50</b>	<b>45,49</b>	<b>22,98</b>
<b>CC13-011</b>	<b>Nahrungsmittel</b>	<b>74,60</b>	<b>89,00</b>	<b>100</b>	<b>110,40</b>	<b>38,20</b>	<b>21,40</b>	<b>47,99</b>	<b>24,04</b>
CC13-0111	Brot und Getreideerzeugnisse	73,00	88,90	100	105,80	37,10	16,90	44,93	19,01
CC13-0112	Fleisch und Fleischwaren	76,60	86,90	100	114,10	38,60	27,20	48,96	31,30
CC13-0113	Fisch, Fischwaren und Meeresfrüchte	56,90	81,50	100	113,40	57,00	31,90	99,30	39,14
CC13-0114	Molkereiprodukte und Eier	78,40	96,30	100	111,30	33,30	15,00	41,96	15,58
CC13-0115	Speisefette und Speiseöle	76,30	88,70	100	124,00	48,60	35,30	62,52	39,80
CC13-0116	Obst	66,50	80,70	100	113,80	48,70	33,10	71,13	41,02
CC13-0117	Gemüse	81,20	92,50	100	110,70	28,90	18,20	36,33	19,68
CC13-0118	Zucker, Marmelade, Honig und andere Süßwaren	73,00	88,70	100	102,20	29,40	13,50	40,00	15,22
CC13-0119	Nahrungsmittel, a.n.g.	82,60	92,50	100	103,80	21,50	11,30	25,67	12,22
CC13-01193	Säuglings- und Kleinkindernahrung	nicht erfasst	100	108,50	Verbraucherpreissteigerung 2015 - 2020 von 8,50 %				
CC13-012	Alkoholfreie Getränke	81,00	90,40	100	104,50	23,50	14,10	29,01	15,60
CC13-0121	Kaffee, Tee und Kakao	81,10	84,00	100	97,50	16,40	13,50	20,22	16,07
CC13-0122	Mineralwasser, Limonaden und Säfte	80,40	93,50	100	108,10	27,70	14,60	34,45	15,61

Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021 | Stand: 17.05.2021 / 13:06:41. Ergänzt durch eigene Berechnungen.

Quellen:

Die Indexwerte bis 2020 wurden am 17.05.2021 online abgerufen unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abrufabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1621248799429&auswahloperation=abrufabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=61111-0003&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf#abreadcrumb>

Die Werte des Verbraucherpreisindex für Deutschland, Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, Januar 2021 bis April 2021 wurden am 17.05.2021 online abgerufen unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Basisdaten/vpi001a.html>

#### 4. Das Verhältnis zwischen dem Sicherstellen des Unterhalts von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach § 78a SGB VIII und der Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Annahme, dass der Lebensmittelansatz in der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. im Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhalts für Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung angemessen und auskömmlich sei, ist nicht gesetzlich legitimiert. Sie stellt eine besondere Härte gegenüber der Zielgruppe dieser Leistungen dar.

In § 39 Abs. 1 SGB VIII ist normiert, dass im Rahmen der Betreuung ‚auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses‘ zu sichern ist. In Verbindung mit § 41 Abs. 3 SGB VIII erstreckt sich dies auch auf die Betreuung junger Volljähriger. Dies umfasst alle Maßnahmen, die der Förderung der Entwicklung eines jungen Menschen dienen und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dienen (OVG Berlin-Brandenburg v. 06.05.2013 – OVG 6 B 31.12). Die Aufwendungen für die Ernährung sind Teil des Sachaufwands. Die Sicherstellung des Unterhalts ist eine Rahmenbedingung für Erziehung und Förderung von Persönlichkeitsentwicklung und Lebensbewältigung. Und die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII sollen die laufenden Leistungen nach Bedarf im Einzelfall abdecken.

Die Verpflichtung zum Sichern des notwendigen Unterhalts nach § 39 SGB VIII geht der Unterhaltssicherung durch den Regelsatz nach SGB II und durch die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII vor. Dabei gibt es keine gesetzliche Bindung des Unterhalts nach § 39 SGB VIII an die Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 ff. SGB XII bzw. an den Regelsatz nach § 20 SGB II, auch wenn die verwendeten Begriffe auf den ersten Blick ähnlich sind. Das Niveau der Hilfe zum Lebensunterhalt als staatlich garantiertes Existenzminimum darf jedoch auch für Jugendhilfeleistungen in Einrichtungen nicht unterschritten werden. Darauf verweisen sowohl Schellhorn in der Kommentierung zu § 39 SGB VIII (Schellhorn 2000, S. 252) als auch ein Rechtsgutachten des DIJuF vom 29.01.2007 – J 4.450 MH (Das Jugendamt 2007, S. 196) am Beispiel der Vollzeitpflege. Demnach deckt sich der Unterhaltsbedarf nach § 39 SGB VIII nicht mit dem sozialhilferechtlichen Begriff des notwendigen Unterhalts nach § 27 SGB XII, soweit dieser die Höhe der Leistung begrenzt. Das bedeutet, dass von finanziellen Verhältnissen eines mittleren Einkommensegments auszugehen ist und eben nicht von der Sicherstellung des Unterhalts auf dem Niveau des soziokulturellen Existenzminimums. Dies findet seinen Niederschlag auch in der Rechtsprechung zu § 39 SGB VIII.

Der gesetzlich festgelegte Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II und § 27ff. SGB XII enthält einen nach Altersgruppen von Minderjährigen und nach Haushaltsgrößen gestaffelten Anteil für Lebensmittel. Sie sind ein kalkulierter Teil eines Pauschalbetrags, den die Leistungsberechtigten nach eigenem Ermessen einsetzen. Der Gesetzgeber war vor Jahren durch höchstrichterliche Entscheidung aufgefordert, die Kalkulationsgrundlagen der Pauschale nachvollziehbar darzustellen. Der daraufhin vom BMAS entwickelte Ansatz wurde auch hinsichtlich der Bedarfskalkulation für Kinder und Jugendliche als empirisch nicht ausreichend fundiert, methodisch fehlerhaft und daher unrealistisch kritisiert. Das BMAS reagierte darauf mit dem Bildungs- und Teilhabepaket, das den Regelbedarf für Minderjährige u.a. durch den Anspruch auf Teilhabe an der Gemeinschaftsverpflegung in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen, Hort und Schule als Sachleistung ergänzt.

Ein Gutachten zum Bedarf von Kindern, das das Land Niedersachsen im Jahr 2019 für die Arbeits- und Sozialministerkonferenz erstellen ließ, bewertet die Rechtslage, fasst die Kritik an der Art und Weise der Regelsatzermittlung zusammen und verweist auf Änderungsbedarf. So werden bspw. zur Regelbedarfsermittlung nur die Daten aus dem Einkommensegment der unteren 15 bzw. 20 % der von der EVS erfassten Haushalte herangezogen. Daraus entsteht ein Zirkelschluss, das Ergebnis beeinflusst sich selbst. Und es fehlt an verlässlicher Datenbasis. Einige Werte beruhen lediglich auf den Verbrauchsangaben eines Dutzend Familien bundesweit. Die prozentuale Zuordnung von Familienausgaben für Ernährung zu Mädchen und Jungen in bestimmten Altersgruppen erscheint willkürlich gesetzt. Jugendlichen wird nur ein Teil der Ausgaben in der gleichaltrigen Referenzgruppe in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) zuerkannt (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2019, S 11 ff.).

Der Regelsatz wurde ab 01.01.2021 durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) 2021 vom 09.12.2020 neu festgesetzt. Nach Information des BMAS flossen Ergebnisse der Einkommens- und Verbraucherstichprobe 2018 und zur Lohn- und Preisentwicklung bis Juni 2020 in die Berechnung der Regelsätze ein. Die Kritik von Wohlfahrts- und Sozialverbänden an den Berechnungsmodi setzt sich fort (bspw. Der Paritätische 2020).

Für einen Vergleich zwischen der aktuellen Regelung der Kommission nach § 78e SGB VIII im Freistaat Sachsen und dem als soziokulturelles Existenzminimum gesetzlich festgelegten Werten reicht es nicht aus, lediglich den kalkulierten Anteil für Lebensmittel im Regelsatz heran zu ziehen. Neben den Abteilungen 1 und 2 der EVS (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren) ist auch die Abteilung 11 (Beherbergung und Gaststätten) relevant. Dieser Kategorie sind die Ausgaben der Referenzgruppe für Restaurants, Cafés, Eisdielen, Imbissstände und Lieferservices, Kantinen und Mensen zugeordnet. Bei der Regelbedarfsermittlung wurde mit lediglich 39,38 % der Ausgaben der Referenzgruppe nur der Warenwert und nicht die damit verbundene Dienstleistung einbezogen. Der reine Sachaufwand, zum Beispiel für ein Eis auf die Hand oder auch gelegentlich eine Pizza, gehört in den Jugendhilfeeinrichtungen zum Lebensmittelaufwand.

Der Regelbedarf wird durch Mehrbedarf für besondere Lebenssituationen ergänzt. Dazu gehören u.a. medizinisch indizierte Diäten und Schwangerschaft, die im pauschaliert festgelegten Lebensmittelaufwand für Jugendhilfeeinrichtungen nicht berücksichtigt sind.

Zum Vergleich hinzu zu rechnen ist darüber hinaus auch die Gemeinschaftsverpflegung in Kindertagespflege, Kita, Hort und Schule, die im Bildungs- und Teilhabepaket seit August 2019 als Sachleistung übernommen wird. Ein Eigenanteil ist seit dem Jahr 2019 nicht mehr aufzubringen. Die Aufwendungen werden im Einzelfall nach Rechnungslegung der Caterer in voller Höhe getragen. Aktuell liegen die Preise der Caterer in Sachsen nach Auskunft von Einrichtungsträgern zwischen 3,10 EUR und 4,50 EUR je nach Umfang und Qualität der Verpflegung mit steigender Tendenz im Jahr 2021. Ein vollständigeres Bild des neuen Preisniveaus wird sich voraussichtlich im 2. Halbjahr zeigen. Angesichts des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung, der hohen Inanspruchnahme von Krippe und Hort in Sachsen sowie der Schulpflicht kann von einer regelmäßigen Nutzung der Sachleistung an etwa 250 Tagen der Kindertagesbetreuung und an etwa 180 Schultagen ausgegangen werden.

Für einen Vergleich ist auch die Altersstruktur von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen mit zu betrachten. In den Wohngruppen sind im landesweiten Durchschnitt lt. Kinder- und Jugendhilfestatistik für Sachsen (2019) knapp zwei Drittel der jungen Menschen 12 Jahre alt und älter, 42,5 % 15 Jahre und älter. In den Tagesgruppen sind etwa zwei Drittel der Kinder 9 Jahre alt und älter. Knapp vier Fünftel sind zwischen 6 und 12 Jahre alt.

Die folgende Tabelle bildet kalkulatorische Werte des aktuellen gesetzlich festgelegten Existenzminimums sowohl altersbezogen als auch hinsichtlich der Teilhabe an der Gemeinschaftsverpflegung in der Kindertagesbetreuung und der Schule ab.

Hilfe zum Lebensunterhalt, Kostenbestandteile der Regelbedarfsgruppen mit Stand ab 01.01.2021						
Merkmale nach Haushaltstyp, Alter von Minderjährigen	Alleinstehende, Alleinerziehende	Paare je Partner, Bedarfsgemeinschaften	Volljährige in Einrichtungen nach SGB XII, nicht-erwerbstätige Volljährige u 25 im elterlichen Haushalt	Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren	Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren	Kinder im Alter bis 6 Jahre
Regelbedarfsstufe	1	2	3	4	5	6
Regelsatz 2020 in EUR pro Monat	446,00	401,00	357,00	373,00	309,00	283,00
Teilbetrag Abteilung 1 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, ) 2021 in EUR pro Monat	154,76	139,15	123,88	164,59	121,09	92,87
Teilbetrag Abteilung 11 (Beherbergung und Gaststätten) 2021 in EUR pro Monat	11,65	10,47	9,32	10,53	6,99	3,19
Anteil Abt. 1 + Abt. 11 am Regelsatz 2021 in EUR pro Monat	166,41	149,62	133,20	175,12	128,08	96,06
Abteilung 1 + 11 pro Tag 2021 (Wert pro Monat/ 30 Tage) in EUR	5,55	4,99	4,44	5,84	4,27	3,20
Regelbedarf nach Altersgruppen plus Geldwert der Sachleistung nach Bildungs- und Teilhabeleistungen für Minderjährige zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen, Hort und Schule						
Altersgruppen und Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung und Schulbesuch	junge Volljährige	Schüler*innen Sekundarstufe I im Alter von 14 bis 17 Jahren	Schüler*innen Sekundarstufe I im Alter von 11 bis 13 Jahren	Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren (Grundschule / Hort)	Kinder im Alter bis 6 Jahre (Kindertagespflege, Krippe, Kindergarten)	
Sachleistung nach niedrigstem Preis pro Tag Gemeinschaftsverpflegung in Sachsen 2020 in EUR	0,00	3,10	3,10	3,10	3,10	3,10
Sachleistung nach höchstem Preis pro Tag Gemeinschaftsverpflegung in Sachsen 2020 in EUR	0,00	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50
Summe Regelsatz Abteilung 1+11 pro Tag und Sachleistung Gemeinschaftsverpflegung an Kita-/Schultagen in EUR	5,55	8,94 bis 10,84	7,37 bis 9,27	7,37 bis 9,27	6,30 bis 8,20	
Summe Regelsatz Abt. 1+11 und durchschnittliche Sachleistung pro Tag (Kindertagesbetreuung an 250 Tagen pro Jahr / Schulbesuch an 180 Tagen pro Jahr) nach niedrigstem bekannten Preis der Gemeinschaftsverpflegung in Sachsen 2021 in EUR	5,55	7,37	5,80	6,39	5,33	
Summe Regelsatz Abt. 1+11 und durchschnittliche Sachleistung pro Tag (Kindertagesbetreuung an 250 Tagen pro Jahr / Schulbesuch an 180 Tagen pro Jahr) nach höchstem bekannten Preis Gemeinschaftsverpflegung in Sachsen 2021 in EUR	5,55	8,06	6,49	7,35	6,28	
Summe Regelsatz Abt. 1+11 und durchschnittliche Sachleistung pro Tag (Kindertagesbetreuung an 250 Tagen pro Jahr / Schulbesuch an 180 Tagen pro Jahr) nach Mittelwert der Preise Gemeinschaftsverpflegung in Sachsen 2021 in EUR	5,55	7,71	6,14	6,87	5,80	

Ansätze für die Verpflegung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, die deutlich unter diesen Werten liegen, verfehlen nicht allein den verpflichtenden Sicherstellungsauftrag des Unterhalts nach § 39 SGB VIII. Sie unterschreiten darüber hinaus auch das gesetzlich garantierte soziokulturelle Existenzminimum. Ihre Anwendung auf Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII stellt somit eine rechtswidrige Praxis dar.

#### Quellen:

DAS JUGENDAMT – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Monatsschrift des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. 80. Jahrgang 2007. DIJuF-Rechtsgutachten. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen im Rahmen der Jugendhilfe, S. 196. Siehe Inhaltsverzeichnis online im Internet unter: [https://www.dijuf.de/files/downloads/2010/publikationen/JAmt\\_Jahresinhalt\\_2007.pdf](https://www.dijuf.de/files/downloads/2010/publikationen/JAmt_Jahresinhalt_2007.pdf)

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Hrsg.) (2019): Rechtsgutachten. Die Ermittlung der Bedarfe von Kindern – Probleme, Herausforderungen, Vorschläge. von Prof. Dr. Anne Lenze. Bensheim. Online im Internet unter: [https://www.o-ton-arbeitsmarkt.de/wp-content/uploads/diw\\_sp1032.pdf](https://www.o-ton-arbeitsmarkt.de/wp-content/uploads/diw_sp1032.pdf)

Paritätischer Gesamtverband (2020): Expertise Regelbedarfe 2021. Alternative Berechnungen zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung. Berlin. Online im Internet unter: [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/expertise-regelsatz\\_2020\\_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-regelsatz_2020_web.pdf)

Schellhorn (Hrsg.) (2000): SGB VIII/KJHG. Ein Kommentar für Ausbildung, Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft. Luchterhand.

Statistisches Landesamt im Freistaat Sachsen (10/2020): Statistischer Bericht. Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2019. KV 1 – j/19. Alter von Kindern und Jugendhilfe in laufenden Hilfen zum 31.12. Online im Internet unter: [https://www.statistik.sachsen.de/download/statistische-berichte/statistik-sachsen\\_kv1\\_kinder-jugend-erzieherische-hilfe.xlsx](https://www.statistik.sachsen.de/download/statistische-berichte/statistik-sachsen_kv1_kinder-jugend-erzieherische-hilfe.xlsx)

### **5. Gesundheitsförderung durch ausgewogene Ernährung als Teil des Erziehungsauftrags und der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen in Einrichtungen nach § 78a SGB VIII**

Im Rahmen eines Projektes zur gesunden, altersgerechten und kostenbewussten Ernährung von Kindern und Jugendlichen in teilstationären und stationären Jugendhilfeeinrichtungen in Sachsen wurden altersbezogene Lebensmittelkörbe entwickelt. Dazu wurde das nach ernährungswissenschaftlichen Kriterien entwickelte Konzept der optimierten Mischkost mit der Praxis in Beziehung gesetzt. Die Erfahrung von langjährig in den Einrichtungen tätigen pädagogischen Fachkräften und von Wirtschaftskräften ist eingeflossen. Auf dieser Grundlage kann eine nach Altersgruppen und Mahlzeiten differenzierte Kostenkalkulation für eine gesunde und ausgewogene Ernährung von Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden.

Die auf Basis einer Preisrecherche vom Sommer 2019 bei drei Lebensmitteldiscountern entwickelte Kostenkalkulation wird allen Interessierten zur Verfügung gestellt. Den Referenzwerten liegt eine wirtschaftliche Kalkulation für nicht bzw. wenig verarbeiteten Lebensmittel zugrunde, aus denen mit entsprechendem Zeitaufwand und unter der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen gesunde Mahlzeiten zubereitet werden können. Gemüse und Obst bilden dabei einen wesentlichen Teil des Speiseplans.

Die Lebensmittelauswahl erfolgte als Einkaufssituation nach den folgenden Grundsätzen:

- Gezielte Entscheidung für geeignete Waren im unteren bis mittlerem Preissegment des Angebots;
- Bei einem vielfältigen Angebot wird der Mittelwert zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Preis angesetzt;
- Qualität und Preis haben Priorität, Markennamen jedoch nicht;
- Sofern eine Auswahl möglich ist, wird regional, im Inland bzw. in der EU produzierten Waren der Vorzug gegeben;
- Bioprodukte werden ausgewählt, wenn sie preislich in etwa der konventionellen Ware entsprechen.

Die Preise pro Mahlzeit wurden aktualisiert, in dem die statistisch ausgewiesene Steigerung für Nahrungsmittel von 2,41 % (Indexwert 2019: 107,8; Wert 2020: 110,4) sowie für alkoholfreie Getränke von 1,35 % (Indexwert 2019: 103,1; 2020: 104,5) aufgeschlagen wurden.

Die folgenden Tabellen bilden die Kalkulation nach Altersgruppen des Konzepts zur optimierten Mischkost in Verbindung mit Aufwendungen für die Gemeinschaftsverpflegung in Kita und Schule ab. Die Werte basieren auf der Preisrecherche plus Aktualisierung.

Altersgruppe	Kalkulierte Aufwendungen 2021 in stationären Einrichtungen für	pro Tag in EUR	inklusive Aufwendungen für	pro Betreuungstag in EUR	Inklusive Aufwendungen für	pro Betreuungstag in EUR
1- bis 3-Jährige	Frühstück + 1. Zwischenmahlzeit	0,82	Teilnahme an	0,82	Teilnahme an	0,82
	Mittag + 2. Zwischenmahlzeit (Vesper)	0,79	Gemeinschafts-	<b>2,37</b>	Gemeinschafts-	<b>3,67</b>
	Abendessen	0,84	verpflegung an 250	0,84	verpflegung an 250	0,84
	Getränke (700 ml/Tag) zu 1/3 als Saftschorle	0,17	Tagen/Jahr, 3,10 EUR	0,14	Tagen/Jahr, 4,50 EUR	0,14
	plus 10 % für Gewürze, Kaffee/Tee, Zucker, Süßes	0,27	niedrigster Preis	0,18	höchster Preis	0,18
	<b>SUMME in EUR für die Altersgruppe</b>	<b>2,89</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>4,35</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>5,65</b>
4- bis 6-Jährige	Frühstück + 1. Zwischenmahlzeit	1,36	Teilnahme an	1,36	Teilnahme an	1,36
	Mittag + 2. Zwischenmahlzeit (Vesper)	1,08	Gemeinschafts-	<b>2,46</b>	Gemeinschafts-	<b>3,76</b>
	Abendessen	1,08	verpflegung an 250	1,08	verpflegung an 250	1,08
	Getränke (800 ml/Tag) zu 1/3 als Saftschorle	0,20	Tagen/Jahr, 3,10 EUR	0,16	Tagen/Jahr, 4,50 EUR	0,16
	plus 10 % für Gewürze, Kaffee/Tee, Zucker, Süßes	0,38	niedrigster Preis	0,26	höchster Preis	0,26
	<b>SUMME in EUR für die Altersgruppe</b>	<b>4,10</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>5,33</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>6,63</b>
7- bis 12-Jährige (mit Hortbesuch)	Frühstück + 1. Zwischenmahlzeit	1,94	Teilnahme an	1,94	Teilnahme an	1,94
	Mittag + 2. Zwischenmahlzeit (Vesper)	1,43	Gemeinschafts-	<b>2,57</b>	Gemeinschafts-	<b>3,53</b>
	Abendessen	1,60	verpflegung an 250	1,60	verpflegung an 250	1,60
	Getränke (1000 ml/Tag) zu 2/3 als Saftschorle	0,50	Tagen/Jahr, 3,10 EUR	0,40	Tagen/Jahr, 4,50 EUR	0,40
	plus 10 % für Gewürze, Kaffee/Tee, Zucker, Süßes	0,56	niedrigster Preis	0,40	höchster Preis	0,40
	<b>SUMME in EUR für die Altersgruppe</b>	<b>6,03</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>6,91</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>7,87</b>
7- bis 12-Jährige (ohne Hortbesuch)	Frühstück + 1. Zwischenmahlzeit	1,94	Teilnahme an	1,94	Teilnahme an	1,94
	Mittag + 2. Zwischenmahlzeit (Vesper)	1,43	Gemeinschafts-	<b>2,25</b>	Gemeinschafts-	<b>2,94</b>
	Abendessen	1,60	verpflegung an 180	1,60	verpflegung an 180	1,60
	Getränke (1000 ml/Tag) zu 2/3 als Saftschorle	0,50	Tagen/Jahr, 3,10 EUR	0,50	Tagen/Jahr, 4,50 EUR	0,50
	plus 10 % für Gewürze, Kaffee/Tee, Zucker, Süßes	0,56	niedrigster Preis	0,39	höchster Preis	0,39
	<b>SUMME in EUR für die Altersgruppe</b>	<b>6,03</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>6,67</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>7,36</b>
13- bis 18-jährige Mädchen	Frühstück + 1. Zwischenmahlzeit	2,01	Teilnahme an	2,01	Teilnahme an	2,01
	Mittag + 2. Zwischenmahlzeit (Vesper)	1,51	Gemeinschafts-	<b>2,29</b>	Gemeinschafts-	<b>2,98</b>
	Abendessen	1,35	verpflegung an 180	1,35	verpflegung an 180	1,35
	Getränke (1500 ml/Tag) zu 2/3 als Saftschorle	0,43	Tagen/Jahr, 3,10 EUR	0,43	Tagen/Jahr, 4,50 EUR	0,43
	plus 10 % für Gewürze, Kaffee/Tee, Zucker, Süßes	0,54	niedrigster Preis	0,36	höchster Preis	0,36
	<b>SUMME in EUR für die Altersgruppe</b>	<b>5,84</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>6,45</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>7,14</b>
13- bis 18-jährige Jungen	Frühstück + 1. Zwischenmahlzeit	2,38	Teilnahme an	2,38	Teilnahme an	2,38
	Mittag + 2. Zwischenmahlzeit (Vesper)	1,99	Gemeinschafts-	<b>2,54</b>	Gemeinschafts-	<b>3,23</b>
	Abendessen	1,70	verpflegung an 180	1,70	verpflegung an 180	1,70
	Getränke (1500 ml/Tag) zu 2/3 als Saftschorle	0,48	Tagen/Jahr, 3,10 EUR	0,48	Tagen/Jahr, 4,50 EUR	0,48
	plus 10 % für Gewürze, Kaffee/Tee, Zucker, Süßes	0,67	niedrigster Preis	0,42	höchster Preis	0,42
	<b>SUMME in EUR für die Altersgruppe</b>	<b>7,22</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>7,52</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>8,21</b>
junge Volljährige (Aufwand wie 13- bis 18-jährige Mädchen)	Frühstück + 1. Zwischenmahlzeit	2,01		2,01		2,01
	Mittag + 2. Zwischenmahlzeit (Vesper)	1,51		1,51		1,51
	Abendessen	1,35		1,35		1,35
	Getränke (1500 ml/Tag) zu 2/3 als Saftschorle	0,43		0,43		0,43
	plus 10 % für Gewürze, Kaffee/Tee, Zucker, Süßes	0,54		0,54		0,54
	<b>SUMME in EUR für die Altersgruppe</b>	<b>5,84</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>5,84</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>5,84</b>
junge Volljährige (Aufwand wie 13- bis 18-jährige Jungen)	Frühstück + 1. Zwischenmahlzeit	2,38		2,38		2,38
	Mittag + 2. Zwischenmahlzeit (Vesper)	1,99		1,99		1,99
	Abendessen	1,70		1,70		1,70
	Getränke (1500 ml/Tag) zu 2/3 als Saftschorle	0,48		0,48		0,48
	plus 10 % für Gewürze, Kaffee/Tee, Zucker, Süßes	0,67		0,67		0,67
	<b>SUMME in EUR für die Altersgruppe</b>	<b>7,22</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>7,22</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>7,22</b>

Quelle:

Paritätisches Kompetenzzentrum für soziale Innovation (o.J.): Arbeitshilfe. Damit gute Ernährung in der Jugendhilfe gelingt. Rahmenkriterien und Warenkörbe für eine ausgewogene Ernährung in Jugendhilfeeinrichtungen. Online im Internet unter: [https://parisax.de/fileadmin/user\\_upload/Website/1\\_Aktuelles/Publikationen/powerfood-Arbeitshilfe-Ernaehrung-in-der-Jugendhilfe-web.pdf](https://parisax.de/fileadmin/user_upload/Website/1_Aktuelles/Publikationen/powerfood-Arbeitshilfe-Ernaehrung-in-der-Jugendhilfe-web.pdf)

Altersgruppe	Aufwendungen 2021 in teilstationären Einrichtungen für	pro Tag in EUR	inklusive Aufwendungen für	pro Betreuungstag in EUR	inklusive Aufwendungen für	pro Betreuungstag in EUR
7- bis 12-Jährige (mit Hortbesuch)	Frühstück + 1. Zwischenmahlzeit					
	Mittag	2,88	Teilnahme an Gemeinschaftsverpflegung an 250 Tagen/Jahr, 3,10 EUR niedrigster Preis	3,10	Teilnahme an Gemeinschaftsverpflegung an 250 Tagen/Jahr, 4,50 EUR höchster Preis	4,50
	+ 2. Zwischenmahlzeit (Vesper)			1,15		1,15
	Abendessen					
	Getränke (500 ml für 1/2 Tag) zu 2/3 als Saftschorle	0,17		0,16		0,16
plus 10 % für Gewürze, Kaffee/Tee, Zucker, Süßes	0,32	0,13		0,13		
	<b>SUMME in EUR für die Altersgruppe</b>	<b>3,37</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>4,54</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>5,94</b>
7- bis 12-Jährige (ohne Hortbesuch)	Frühstück + 1. Zwischenmahlzeit					
	Mittag (3/5 des Gesamtaufwands von beidem)	2,88	Teilnahme an Gemeinschaftsverpflegung an 180 Tagen/Jahr, 3,10 EUR niedrigster Preis	2,72	Teilnahme an Gemeinschaftsverpflegung an 180 Tagen/Jahr, 4,50 EUR höchster Preis	3,72
	+ 2. Zwischenmahlzeit (Vesper)			1,15		1,15
	Abendessen					
	Getränke (500 ml für 1/2 Tag) zu 2/3 als Saftschorle	0,17		0,16		0,16
plus 10 % für Gewürze, Kaffee/Tee, Zucker, Süßes	0,32	0,18		0,18		
	<b>SUMME in EUR für die Altersgruppe</b>	<b>3,37</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>4,20</b>	<b>SUMME in EUR</b>	<b>5,21</b>

#### Erläuterung zu den Tabellen:

- Altersgruppen nach dem Konzept der Optimierten Mischkosten und Altersgruppe der jungen Volljährigen; zum Teil differenziert nach Teilnahme an Gemeinschaftsverpflegung in Kita und Schule;
- Aufwand für Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung in Kindertagespflege, Kita und Hort für 250 Tage pro Jahr berechnet; An den übrigen 115 Tagen pro Jahr Lebensmittelaufwand für gesunde Ernährung berechnet;
- Aufwand für Teilnahme Minderjähriger an der Gemeinschaftsverpflegung in Schule für 180 Tage pro Jahr berechnet; An den übrigen 185 Tagen pro Jahr Lebensmittelaufwand für gesunde Ernährung berechnet;
- die Getränkeversorgung im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung wird in der Kindertagesbetreuung mit einem Faktor von 0,8 mitkalkuliert (6 Std. pro Tag);
- der Aufwand von 10% der Verpflegungsaufwendungen pro Tag für plus 10 % für Gewürze, Kaffee/Tee, Zucker, Süßes wird nur für den Lebensmittelaufwand in der Einrichtung und nicht für die Ausgaben für Gemeinschaftsverpflegung in Schule und Hort angesetzt.
- für die teilstationäre Betreuung in Tagesgruppen werden die kalkulierten Aufwendungen zur gesunden Ernährung zu 3/5 dem Mittagessen und zu 2/5 der 2. Zwischenmahlzeit (Vesper) zugeordnet.

Weitere Auskünfte erteilen die Vertreter\*innen der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen, die für ihre Verbände in der Kommission nach § 78e SGB VIII Mitglied sind. Die Kalkulationstabellen werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.